

# Änderungsantrag der BSW-Fraktion

Haushalts- und Finanzausschuss

Kapitelbezeichnung: Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, Brandschutz

Ausgabe/Einnahme: Ausgabe

EPL: 03

Seite Reg. Entw. 332

KAP: 19

Seite Erg. Vorl. —

TITEL: 633 01

Ist 2023	Soll 2024	2025	in TEuro	2026
327,2	326,0	650,0	SOLL neu	650,0
		+ 325,0	+/-	+ 325,0
		325,0	Reg. Entw.	325,0

## Zweckbestimmung [ggf. A)alt, B)neu] inkl. Haushaltsvermerke/Erläuterungen

Zuwendungen an Gemeinden zur Förderung der Kinder- und Jugendfeuerwehren

03 19/633 01, 03 19/684 01 sind gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterungen:

Veranschlagt sind pauschalierte Zuwendungen an Gemeinden zur Förderung ihrer Kinder- und Jugendfeuerwehren.

Rechtsgrundlage: § 18a Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz - SächsBRKG -vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), in der jeweils geltenden Fassung, sowie Richtlinie des SMI über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens (Richtlinie Feuerwehrförderung - RLFw) vom 7. März 2012 (SächsABl. S. 358), in der jeweils geltenden Fassung.

## Deckungsvorschlag und Begründung der Änderung

Deckung zu Lasten des Gesamthaushaltes.

Die einbringende Fraktion hält eine Aufstockung des Haushaltsansatzes für erforderlich. Mit dem Antrag wird die jährlichen Pauschale zur Förderung der Kinder-

und Jugendfeuerwehrmitglieder gemäß § V Abs. 4 der Richtlinie Feuerwehrförderung jeweils um 100 % erhöht, d. h. auf 40 Euro jährlich je Mitglied. Die Kinder- und Jugendfeuerwehren leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Nachwuchsgewinnung im Brand- und Katastrophenschutz und fördern zugleich ehrenamtliches Engagement sowie soziale Kompetenzen junger Menschen. Zuwendungen an Gemeinden zur Förderung dieser Strukturen sichern die Zukunftsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren und tragen zur Stärkung des Gemeinwesens bei. Eine angemessene finanzielle Unterstützung ist daher ein wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge und der Sicherstellung flächendeckender Einsatzbereitschaft im Freistaat.